Landesamt für Finanzen
Bitte auswählen
Bitte auswählen

Gz: -
Geschäftszeichen bitte angeben!

**Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.**

# Mitteilung zur Zahlung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG

## I Anweisung

| | | |
|---|---|---|
| Name, Vorname (ggf. Geburtsname) | Beschäftigungsdienststelle | Ort, Datum |
| Festsetzungsbescheid vom | Telefon, Nebenstelle | Aktenzeichen |
| Beginn der Zahlung | | ☐ Befristet bis |
| | | ☐ unbefristet |
| | | ☐ Einmalzahlung |

| | | |
|---|---|---|
| Betrag bei Vollbeschäftigung | Arbeitszeit zu Beginn der Zahlung (in Prozent) | Vorschlagslohnart PSV (optional) |

| | | |
|---|---|---|
| Teilnahme an Bezügeerhöhungen | ☐ Ja | ☐ Nein |

| **Abweichende Kostenverteilung** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kostenstelle | Kapitel | Titel | Prüfziffer | AOSt.-Nummer |
| AOSt.-Zusatz | UT-BUSt. | Drittmittelerkennung | Fächerschlüssel | Kostenträger |

**Art der Zahlung**

- ☐ Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge (Art. 70 BayBesG i.V.m. § 3 BayHLeistBV)
- ☐ Berufungs-Leistungsbezüge in Form der SPP Zulage (Art. 70 BayBesG i.V.m § 3 BayHLeistBV)
- ☐ Besondere Leistungsbezüge (Art. 71 BayBesG i.V.m. § 4 BayHLeistBV)
- ☐ Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72 BayBesG i.V.m. § 5 BayHLeistBV)
- ☐ Nebenamtsvergütung für Professoren (Art. 99 BayBesG i.V.m. § 9 BayHLeistBV)
- ☐ Besondere Leistungsbezüge nach Art. 107 Abs. 5 S. 3 BayBesG i.V.m. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV
- ☐ Zusatzversorgungspflichtige besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV bei Beschäftigten
- ☐ Forschungs- und Lehrzulage (Art. 57 Abs. 1 BayBesG)
- ☐ Richterzulage (Art. 57 Abs. 2 BayBesG)
- ☐ Zulage für Juniorprofessoren (Art. 57 Abs. 3 BayBesG)

**Ruhegehaltsfähigkeit und Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 S. 3 Halbsatz 1 BayBeamtVG**

- ☐ Der Hochschulleistungsbezug ist ruhegehaltsfähig, die Grenze des Art. 13 Abs. 5 S. 1 BayBeamtVG wird nicht überschritten.
- ☐ Die mit Schreiben vom gewährten Hochschulleistungen wurden bis höchstens % des zuletzt zustehenden Grundgehalts für ruhegehaltsfähig erklärt, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## II Zahlungseinstellung

- ☐ Zahlungseinstellung von Hochschulleistungsbezügen

  Die mit Schreiben vom , Az angewiesenen Hochschulleistungsbezüge sind zum einzustellen.
- ☐ Widerrufsbescheid liegt als Anlage bei.

Formular drucken

Mit freundlichen Grüßen

## Ausfüllhinweise zur Mitteilung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG:

Für die Anweisung ist es erforderlich, dass alle Felder im Abschnitt I mit Ausnahme der Vorschlagslohnart PSV und den Angaben zur abweichenden Kostenverteilung **zwingend** ausgefüllt werden.
In das Betragsfeld ist stets der Vollzeitbetrag des vereinbarten Leistungsbezuges bzw. der vereinbarten Zulage einzutragen. Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung des Zahlungsempfängers wird der auszuzahlende Betrag eigenständig durch die Bezügestelle gekürzt. Hierfür ist die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit zu Beginn der Zahlung anzugeben.
Die Vorschlagslohnart PSV kann, muss aber nicht von der Personal verwaltenden Stelle ausgefüllt werden. Wird eine Vorschlagslohnart mitgeteilt, ändert dies nichts an der Prüfpflicht durch den Bezügesachbearbeiter. Die endgültige Lohnart wird ausschließlich nach Prüfung durch den Bezügesachbearbeiter festgelegt und in VIVA eingepflegt.
Eine abweichende Kostenverteilung ist nur dann vorzugeben, wenn die mit diesem Formular mitgeteilten Zahlungen und Zulagen abweichend vom Hauptbezug verbucht werden müssen.
Neben diesem Mitteilungsblatt ist **obligatorisch** der Festsetzungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle an die Bezügestelle zu senden. Die Übersendung des Berufungsangebots erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Festsetzung von Hochschulleistungsbezügen.
Falls Hochschulleistungsbezüge an Bezügeerhöhungen teilnehmen, wird die Steigerung ausschließlich durch die Bezügestelle errechnet. Als Ausgangsbasis wird der für die erstmalige Festsetzung mitgeteilte Betrag herangezogen. Von den Bezügeerhöhungen abweichende Steigerungen sind jeweils zum Änderungszeitpunkt unter Beifügung des Festsetzungsbescheids mit diesem Formblatt mitzuteilen.
Hochschulleistungsbezüge können, auch wenn sie über das aktuelle Beschäftigungsverhältnis hinaus gelten sollen, immer nur bis zum Ende des aktuellen Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses mitgeteilt werden. Bei einer Verlängerung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses ist der neue Bezugszeitraum für den Hochschulleistungsbezug erneut mittels dieses Formblatts mitzuteilen.
In den Fällen, in denen die Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe der Hochschulleistungsbezüge zuständigen Stelle mit einem Anteil von mehr als 22 v.H. des zuletzt zustehenden Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ist als Information für die Bezügestelle für die zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile und die Berechnung des Ruhegehalts anzugeben, inwieweit die gewährten Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen zuständigen Stelle für **ruhegehaltfähig** erklärt wurden. Verbleibt es bei der Ruhegehaltfähigkeit bis höchstens 22 v.H. des zuletzt zustehenden Grundgehalts (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayBeamtVG), ist lediglich zu bestätigen, dass der Hochschulleistungsbezug ruhegehaltfähig ist. Diese Angabe wird insbesondere bei Personen mit Dienstvertrag benötigt, um die Zahlung zusatzversorgungsrechtlich richtig behandeln zu können.

Die Gewährung von Berufungszulagen im Rahmen des Spitzenprofessurenprogramms (SPP) ist für die Dauer der Finanzierung zu Lasten der HTA Bayern als eigenständige Zulage mit gesonderter Lohnart anzuweisen. Wird die Berufungszulage über diesen Zeitraum hinaus von der Hochschule weiter zugesagt und finanziert, muss der Wegfall der bisherigen Lohnart und die Weitergewährung mit neuer Lohnart wie nachfolgend beschrieben dem LfF mitgeteilt werden.

Die Zahlungseinstellung von Hochschulleistungsbezügen ist in Abschnitt II dem Landesamt für Finanzen zeitnah mitzuteilen. Ein evtl. hierfür erforderlicher Widerrufsbescheid ist der Mitteilung beizufügen.

Abschnitt II ist ebenfalls bei Änderung auszufüllen, wenn ein bestehender Hochschulleistungsbezug durch einen anderen Hochschulleistungsbezug ersetzt werden soll. In diesem Fall beziehen sich die Angaben im Abschnitt II auf den bisherigen (einzustellenden) Hochschulleistungsbezug. Der Ersatz für den einzustellenden Leistungsbezug kann im gleichen Mitteilungsschreiben im Abschnitt I eingetragen werden.

Übersicht der Lohnarten, die mit diesem Formblatt angewiesen werden können:

| Lohnart | Lohnartentext | Teilnahme an Bezügeerhöhungen | Befristung | Besonderheit Arbeitnehmerfälle |
|---|---|---|---|---|
| Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge (Art. 70 BayBesG i.V.m. § 3 BayHLeistBV) | | | | |
| 0H03 | Beruf.-Leist.-Bez.(Anp) | ja | unbefristet | Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben. |
| 0H02 | Beruf.-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl | ja | unbefristet | Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben. |
| 0H05 | Beruf.-Leist.-Bez.(unb) | nein | unbefristet | Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben. |
| 0H04 | Beruf.-Leist.-Bez.(unb)-zvpfl | nein | unbefristet | Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben. |
| 0H09 | Bleibe-Leist.-Bez.(Anp) | ja | unbefristet | Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben. |
| 0H07 | Bleibe-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl | ja | unbefristet | Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben. |
| 0H11 | Bleibe-Leist.-Bez. | nein | unbefristet | Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben. |
| 0H08 | Bleibe-Leist.-Bez-zvpfl | nein | unbefristet | Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben. |
| 0H00 | Beruf.-Leist.-Bez.(befr) | nein | befristet | |
| 0H19 | Beruf.Leist.-Bez.-SPP-Zul.(befr.) | Nein | befristet | |
| 0H06 | Bleibe-Leist.-Bez.(befr) | nein | befristet | |
| 2H00 | Beruf.-Leist.-Bez. | nein | Einmalzahlung | |
| 2H01 | Bleibe-Leist.-Bez. | nein | Einmalzahlung | |
| Besondere Leistungsbezüge (Art. 71 BayBesG i.V.m. § 4 BayHLeistBV) | | | | |
| 0H17 | Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp) | ja | unbefristet | |
| 0H18 | Bes. Leist.-Bez.§4 | nein | unbefristet | |
| 0H10 | Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp-befr) | ja | befristet | |
| 0H12 | Bes. Leist.-Bez.§4 (befr) | nein | befristet | |
| 2H03 | Bes. Leist.-Bez. sonst | nein | Einmalzahlung | |
| Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72 BayBesG i.V.m. § 5 BayHLeistBV) | | | | |
| 2H04 | Funk.-Leist.-Bez. | nein | Einmalzahlung | |
| 0H13 | Funk.-Leist.-Bez. (V-rekt/V-präs) | nein | befristet | |
| 0H14 | Funk.-Leist.-Bez. (Sonst. Prof.) | nein | befristet | |
| 0H20 | Funk.-Leist.-Bez. (Rek/Pr) | ja | befristet | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 0H21 | Funk.-Leist.-Bez. (Dekan) | nein | befristet | |
| Besondere Leistungsbezüge nach Art. 107 Abs. 5 S. 3 BayBesG i.V.m. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV | | | | |
| 0H24 | Bes. Leist.-Bez (C2/Anp) | ja | unbefristet | |
| 0H25 | Bes- Leist.-Bez (C2) | nein | unbefristet | |
| Forschungs- und Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG | | | | Zusatzhinweis |
| 2H05 | Forsch.- u. Lehrzul. lfd | nein | befristet | Voraussetzung: Zahlung nur möglich während der Dauer des Drittmittelflusses, Deckung der Zulagenbeträge durch die Drittmittel und mit Einverständnis des Drittmittelgebers. Höchstgrenze: 100 v. H. des Jahresgrundgehalts. |
| 2H06 | Forsch.- u. Lehrzul. einm | nein | Einmalzahlung | |
| Richterzulage nach Art. 57 Abs. 2 BayBesG | | | | |
| 0403 | Richterzulage R1 | ja | unbefristet | |
| 0404 | Richterzulage R2 | ja | unbefristet | |
| Zulage für Juniorprofessoren nach Art. 57 Abs. 3 BayBesG | | | | |
| 0Z03 | Bewährungszulage Juniorprof. | | unbefristet | Zahlung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit möglich; Höhe: 7,5% aus dem Monatsgrundgehalt |